

BVGer E-3736/2014 vom 21. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3736_2014

FR: TAF E-3736/2014 du 21 avril 2015

IT: TAF E-3736/2014 del 21 aprile 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM beziehungsweise SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die angefochtene BFM-Verfügung wurde den Beschwerdeführenden mit Schreiben der Botschaft, datiert am 13. Mai 2014, zugestellt, wobei dem in den Akten liegenden Rückschein der sri-lankischen Post zu entnehmen ist, dass der entsprechende Brief erst am 19. Mai 2014 bei der Post in J._____ aufgegeben und registriert wurde. Wann die Verfügung bei den Beschwerdeführenden eingetroffen ist und diese somit Kenntnis davon nehmen konnten, geht mangels Leserlichkeit des Stempels der Empfängerpost in F._____ aus dem Rückschein nicht hervor. Da die Schweizer Behörden bezüglich des Eröffnungsdatums beweispflichtig sind, es vorliegend nach dem Gesagten aber am beweiskräftigen Eröffnungsdatum fehlt, ist von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen. Die Beschwerde ist überdies formgerecht. Zudem haben die Beschwerdeführenden am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde ist in Englisch und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxisgemäss verzichtet werden, da der Eingabe der Beschwerdeführenden genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres - die zu beurteilende Sachlage ist rechtsgenüchlich erstellt - darüber befunden werden kann.

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 1.6

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil, das ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten.

E. 3

Wird ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt, so auferlegt das Gesetz dieser die Pflicht, mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchzuführen und das Gesuch anschliessend - zusammen mit einem ergänzenden Bericht, der ihre Einschätzung des Asylgesuchs enthält - ans BFM zu überweisen (vgl. dazu aArt. 19 und aArt. 20 Abs. 1 AsylG sowie aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung durch die Schweizerische Vertretung im Ausland nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1; vgl. zum Ganzen BVGE 2007/30 E. 3-5 m.w.H.). Die Kompetenz, über das Gesuch rechtsgültig zu entscheiden, liegt indes auch bei Auslandsverfahren grundsätzlich einzig beim BFM, unabhängig davon, ob der Entscheid materieller oder formeller Natur ist. Die Schweizerische Vertretung ist demgegenüber nicht befugt, bei ihr eingegangene Asylgesuche selbständig abzulehnen oder darauf nicht einzutreten (vgl. aArt. 20 Abs. 2 und 3 AsylG). Indem die Botschaft das Asylgesuch der Beschwerdeführenden vom 5. Juli 2007 nicht ans BFM weiterleitete und den Beschwerdeführenden stattdessen mit Schreiben vom 9. August 2007 eigenmächtig mitteilte, dass darauf nicht eingetreten werden könne (A2/1), hat sie nicht nur ihre Kompetenzen überschritten, sondern auch ihre gesetzliche Pflicht zur Überweisung des Gesuchs ans Bundesamt grob verletzt. Dadurch hat sie eine Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit der Beschwerdeführenden in Kauf genommen und sich für die erhebliche Verzögerung deren Verfahrens verantwortlich gemacht. Da die Mitteilung der Botschaft vom 9. August 2007 mithin als nichtig zu betrachten ist und folglich keinerlei Rechtswirksamkeit entfaltet, hat das BFM das Verfahren im August beziehungsweise September 2012 zu Recht wieder aufgenommen (A3/1, A4/1 und A5/2), wobei die Botschaft ihrer Pflicht zur Anhörung der Beschwerdeführenden im Rahmen des

wiederaufgenommenen Verfahrens schliesslich nachgekommen ist.

E. 4

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. In seiner bisherigen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland hat das Bundesverwaltungsgericht namentlich festgehalten, dass für die Erteilung der Einreisebewilligung die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen ausschlaggebend ist, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die bisherige Praxis).

E. 5.1

Das BFM hielt in seiner ablehnenden Verfügung im Wesentlichen fest, die Beschwerdeführenden seien bei einem Verbleib in Sri Lanka keiner akuten Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt. Zwar sei es angesichts der vom Beschwerdeführer erlittenen Festnahmen und Misshandlungen in den 1990er Jahren sowie den Drohungen, Belästigungen und Schikanen in den vergangenen sieben Jahren verständlich, dass die Beschwerdeführenden Angst vor künftiger Verfolgung hätten. Indes sei diese Furcht bei einer objektiven Betrachtungsweise nicht als begründet im Sinne des Asylgesetzes einzustufen, da es im vorliegenden Fall an konkreten Indizien fehle, wonach den Beschwerdeführenden mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft einreiserelevante Nachteile drohten. Daran änderten auch die von ihnen eingereichten Dokumente nichts. So ergäben sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer nach seiner letzten Festnahme im Jahr 1996 noch nennenswerte Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt hätte oder ihm solche gedroht hätten. Die Tatsache, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführenden im (...) 2013 neue Reisepässe ausgestellt hätten, sei vielmehr ein klarer Beleg dafür, dass der sri-lankische Staat kein Verfolgungsinteresse an den Beschwerdeführenden habe. Bei den geltend gemachten Drohungen und Geldforderungen handle es sich um lokal oder regional beschränkte Verfolgungsmassnahmen Dritter. Da der sri-lankische Staat als schutzfähig eingestuft werden könne, bestehe die Möglichkeit, sich zwecks Schutz vor diesen Verfolgungen durch Dritte an die Behörden zu wenden, selbst wenn daran der Sekretär eines hohen Politikers beteiligt sei. Ohnehin lägen auch diese Ereignisse mehr als zwölf Monate zurück; dafür, dass es zwischenzeitlich zu irgendwelchen Übergriffen ernsthaften Ausmasses gegen die Beschwerdeführenden gekommen sei, gebe es keine Hinweise.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden führten in ihrer Rechtsmitteleingabe nochmals aus, dass der Beschwerdeführer während des Krieges grausame Dinge wie Folter und Bedrohungen erlebt und deswegen während vieler Jahre gelitten habe. Noch heute lebe er in ständiger Angst, so dass es besser sei, sich umzubringen, als in Sri Lanka zu leben. Leider sei es den Beschwerdeführenden nicht möglich, für die Behelligungen und Bedrohungen, mit denen

insbesondere der Beschwerdeführer seit dem Krieg konfrontiert gewesen sei, Beweise einzureichen. So sei der Beschwerdeführer am Morgen des 23. April 2014 erneut von einer ihm unbekanntem, bewaffneten Person angegangen worden, die sich als militärischer Geheimdienstmitarbeiter bei ihm vorgestellt und ihn danach befragt habe, ob er Beziehungen ins Ausland oder zu den LTTE pflege und wie er die LTTE unterstütze. Entsprechende Bedrohungen habe er in der Vergangenheit mehrmals über sich ergehen lassen müssen, so auch als er mit seiner Familie von der Anhörung bei der Botschaft nach F._____ zurückgekehrt sei. Unter diesen Umständen sei es unmöglich, in Sri Lanka in Freiheit zu leben.

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden keiner aktuellen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt und mithin nicht schutzbedürftig sind.

E. 6.1

Zwar steht ausser Zweifel, dass der Beschwerdeführer und seine Familie aufgrund der vom Beschwerdeführer erlittenen Entführung und Verhaftungen - Folgen des gegen ihn gerichteten Verdachts der sri-lankischen Behörden, ein Mitglied der LTTE zu sein - in der Vergangenheit schwer von der Bürgerkriegssituation in Sri Lanka getroffen wurden. Indes ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr im Visier der sri-lankischen Behörden stand, nachdem er nach erneuter Inhaftierung im Jahr 1996 mangels Beweisen, dass er in Aktivitäten der LTTE involviert gewesen sei, aus dem Gefängnis entlassen worden war (vgl. A18/11). So ist es denn auch weder in den darauffolgenden 13 Jahren bis zum Ende des Bürgerkrieges im Jahr 2009 (vgl. z.B. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Uno fordert Untersuchung von Kriegsverbrechen in Sri Lanka, 26. April 2011) noch danach zu weiteren Verhaftungen des Beschwerdeführers gekommen. Bis ins Jahr 2007 blieben - gemäss den Darstellungen des Beschwerdeführers - sogar die Behelligungen aus, wobei keine Anzeichen dafür bestehen, dass die von ihm vage geschilderten Ereignisse von 2007 bis 2010 aufgrund seiner Vergangenheit erfolgten und von den sri-lankischen Behörden ausgingen. Dass der Beschwerdeführer die von ihm geltend gemachten Belästigungen durch unbekannte Personen in diesem Zeitraum und erneut anlässlich der Eröffnung [des Bauwerkes] im März 2013 vor dem Hintergrund seiner schrecklichen Erlebnisse in den 1990er Jahren subjektiv als Bedrohung wahrnahm, ist nachvollziehbar. Indes weisen diese Ereignisse in einem objektiven Licht nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung auf. So sind den Schilderungen des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass er an Leib oder Leben oder mit dem Entzug der Freiheit bedroht wurde. Auch dürften ihn die Behelligungen aus objektiver Sicht nicht in die vom Asylgesetz geforderte Zwangslage versetzt haben, welche ihm und seiner Familie ein menschenwürdiges Leben in Sri Lanka verunmöglicht oder in unzumutbarem Ausmass erschwert hätte (vgl. BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1). Dies gilt auch für die vom Beschwerdeführer mit Briefen der TMVP aus dem Jahr 2008 belegten Aufforderungen zur Zusammenarbeit mit der Organisation. So schien es - gemäss dessen Schilderungen - für den Beschwerdeführer folgenlos geblieben zu sein, dass er den Anweisungen der TMVP trotz Ermahnung nicht Folge leistete (vgl. A18/11, Rz. 2, S. 7). Bezüglich des Vorbringens, von Karunas Sekretär Anfang 2013 erpresst worden zu sein, kommt das Gericht zum Schluss, dass es unplausibel erscheint, dass der Beschwerdeführer aufgrund eines ihm unbekanntem Fotos, das ihn mit den LTTE - mit denen er nie etwas zu tun gehabt haben will

- in Verbindung bringen sollte (vgl. A18/11, Rz. 2, S. 6), heute noch ernsthafte Nachteile zu befürchten hätte. So lag die letzte Haft des Beschwerdeführers aufgrund des Verdachts seiner Verbindung zu den LTTE - aus der er gerade mangels Beweisen entlassen wurde - im Jahr 2013 bereits 17 Jahre zurück. Wie in den vorangehenden Abschnitten dargestellt, ist es auch zwischenzeitlich zu keinen Behelligung durch die sri-lankischen Behörden mehr gekommen. Dass plötzlich ein Beweismittel aufgetaucht sein soll, das nach so langer Zeit und nach Ende des Bürgerkrieges das Interesse der Behörden wiedererweckt haben soll, erscheint unwahrscheinlich. Auch die von den Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe vorgetragene Behelligungen seit der Anhörung vom 20. Juni 2013 bei der Botschaft (...) weisen nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung auf, da keine Bedrohung für Leib oder Leben respektive der Entzug der Freiheit ersichtlich ist und aus objektiver Sicht auch keine Zwangslage im Sinne des Asylgesetzes daraus resultiert.

E. 6.2

Die Ehefrau des Beschwerdeführers und deren Kinder machten weder eigene Asylgründe noch eine direkte Behelligung ihrer Person gelten (vgl. Bst. A.c). Folglich bleibt für sie zu prüfen, ob sie als Familienmitglieder des Beschwerdeführers eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung haben. Da dem Beschwerdeführer eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG aber, wie unter E. 6.1 dargestellt, gerade abzuspochen ist, erscheint es unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin und die beiden Kinder aufgrund der Vergangenheit ihres Ehemannes respektive Vaters begründete Furcht haben, einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 6.3

Folglich erscheint weder die Furcht des Beschwerdeführers noch jene seiner Familienmitglieder, künftig asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, aus einem objektiven Blickwinkel berechtigt. Gegen ein erhebliches persönliches Furchtempfinden spricht zudem, dass die Beschwerdeführenden F. _____ nicht verlassen haben und beispielsweise zu ihren Verwandten nach J. _____ gezogen sind (vgl. A16/9, Rz. 4, S. 6; A18/11, Rz. 4, S. 8; A17/8, Rz. 3, S. 5; A15/7, Rz. 3, S. 4), was zu erwarten gewesen wäre, wenn sie die dringende Befürchtung gehabt hätten, an Leib und Leben bedroht zu werden. Dies war jedoch während des gesamten Verfahrens nicht der Fall, gaben die Beschwerdeführenden in ihren zwischen dem 5. Juli 2007 und dem 18. Juni 2014 an die Botschaft beziehungsweise das Bundesverwaltungsgericht geschickten Briefen als Korrespondenzadresse doch stets dieselbe Anschrift an (vgl. A1/2; A7/1; A8/1; A12/1; A14/2; A20/1 sowie Rechtsmitteleingabe, datiert am 18. Juni 2014).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der

Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.